



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom **23. April 1997**

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Niedergesteln vom 9. September 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 22. März 1996 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 21. Dezember 1994;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln vom 22. März 1996, womit die genannte kommunale Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 1996;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 25. November 1996, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 13. November 1996 samt Beilagen und bearbeitetem Pilotdossier der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung, welche in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Niedergesteln die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) soweit als möglich, und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Niedergesteln am 22. März 1996 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenregiment werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- 1.- Die Zonenanpassung "im Wannumoos" (Punkt 5) wird unter der Suspensivbedingung genehmigt, dass die bestehenden Hochspannungsleitungen verschoben werden, was gemäss Auskunft der zuständigen Dienststelle für Wasserkraft vorgesehen ist. Die neue Linienführung darf nicht durch die fragliche Parzelle führen.
- 2.- Folgende Zonenänderungen werden nicht homologiert:
 - a) Die Vergrösserung der Dorferweiterungszone (Punkt 1) und der Ferienhauszone F1 - LEB (Punkt 2; vgl. Plan Nr. 6a), weil im Gebiet "Tatz" aufgrund der bereits vorhandenen Baulandreserven (Aufnahmekapazität der Bauzone ca. 270 Einwohnergleichwerte EGW) und des nachgewiesenen EGW's (ca. 50) ein begründeter Bedürfnisnachweis für die Erweiterung der Bauzone nicht erbracht werden kann.
 - b) Die im Talgrund im Gebiet "Blinden" der Wohnzone W3 (Punkt 3) und in den Gebieten "Schopfen" (Punkt 6) sowie "Schnittinji" (Punkt 8; vgl. Plan Nr. 6b) der Wohnzone W2 zugewiesenen Flächen , weil im Verhältnis zur demographischen Entwicklung der letzten 10 Jahre die Gemeinde Niedergesteln bereits über ausreichend dimensionierte Bauzonen verfügt und die erwähnten Erweiterungen in Konflikt mit den Interessen der Landwirtschaft (Nr. 3 und Nr. 6) sowie des Landschafts- (Nr. 3, 6 und 8) und Ortsbildschutzes (Nr. 8) stehen. Im weiteren handelt es sich bei der Einzonung Nr. 6 um teilweise bestockte Flächen und bei der Einzonung Nr. 8 um sehr steiles Gelände.

- c) Die Erweiterung der Gewerbezone im Gebiet "Briggerschirli" (vgl. Plan Nr. 10; Punkt 9), weil es sich um teilweise bestocktes Gelände handelt und dadurch in Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes steht. Zusätzlich fehlt der Bedürfnisnachweis. Die Erweiterung bildete auch nicht Gegenstand der Vorprüfung.
- 3.- Die im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 eingetragenen Perimeter der vorgeschlagenen Maiensässzonen sind zu streichen, da vor der Ausscheidung von Maiensässzonen die Hinweisinventare zu erstellen und die eigentümergebundlichen reglementarischen Bestimmungen festzulegen sind.
- 4.- Die Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen (vgl. Sachplan FFF) sind gemäss Plan Nr. 11 abzuändern und zu ergänzen.

Siegelgebühr: Fr. 75.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

7 Ausz. DI *A notifier par le Département*
1 Ausz. Finanzinsp.

